

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Häntsch (CDU)

vom 12. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. März 2024)

zum Thema:

Aus dem Späti in den Park – Einhaltung der Pfandverpflichtung bei Einweg-Getränkeverpackungen kontrollieren?

und **Antwort** vom 26. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Stefan Häntsch (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18559
vom 12. März 2024
über Aus dem Späti in den Park – Einhaltung der Pfandverpflichtung bei Einweg-
Getränkeverpackungen kontrollieren?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher alle Berliner Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten. Diese werden in der nachfolgenden Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Seit Anfang 2022 sind alle Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und alle Getränkedosen pfandpflichtig. Der Import von Getränken aus dem Ausland (aus Ländern ohne Pfandpflicht) ist zwar legal, der Weiterverkauf ohne Pfand ist es allerdings nicht. Im Falle eines unzulässigen Weiterverkaufs wird gegen das Verpackungsgesetz und das Pfand-/Rücknahmesystem verstoßen. Auch stellen diese pfandfreien Produkte oftmals eine erhebliche Umweltbelastung dar, da die Verpackungen bestenfalls mit dem normalen Hausmüll, schlechtestenfalls illegal in Parks und auf den Straßen weggeworfen und nicht recycelt werden.

Frage 1:

Inwieweit sind dem Senat Verstöße gegen das Verpackungsgesetz und der mit dem Verkauf von Getränken in Einwegverpackungen und Dosen einhergehenden Pfandpflicht bekannt?

Frage 2:

Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um sicherzustellen, dass das Verpackungsgesetz durchgesetzt und der Verkauf ausländischer pfandfreier Getränke unterbunden wird?

Antwort zu 1 und 2:

Beim VerpackG handelt es sich um ein Bundesgesetz. Der Vollzug des VerpackG obliegt den Ländern. Im Land Berlin sind hierfür die Bezirksämter gem. Nr. 18 Abs. 3 Zuständigkeitskatalog für Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) zuständig. Die Kontrolle der Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkerverpackungen gem. § 31 VerpackG erfolgt durch die Bezirke im Rahmen ihrer personellen Ressourcen.

Das Bezirksamt Lichtenberg meldet hierzu:

„Das Ordnungsamt erlangt durch Gewerbekontrollen, anlassbezogen und nicht anlassbezogen, Kenntnis von Verkäufen pfandpflichtiger Einwegverpackungen (Getränkeflaschen) ohne Pfanderhebung an Verbraucher. Meist handelt es sich um ausländische Produkte.“

Das Bezirksamt Mitte meldet hierzu:

„Dem Bezirk Mitte von Berlin sind Verstöße gegen das Verpackungsgesetz bekannt.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick meldet hierzu:

„In Treptow/ Köpenick ist das Problem bekannt, allerdings sind Verstöße eher selten festzustellen.“

Frage 3:

Welche Kontrollmechanismen sind implementiert worden, um sicherzustellen, dass Einzelhändler, Gewerbetreibende und Importeure die Bestimmungen des Verpackungsgesetzes einhalten?

Antwort zu 3:

Grundsätzlich sind Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen nach § 9 Absatz 1 VerpackG (Verpackungsgesetz) verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen der Verpackungen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (www.verpackungsregister.org) registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 VerpackG haben darüber hinaus eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllen; im Falle einer vollständigen Übertragung der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 2 auf einen oder mehrere Vorvertreiber haben sie stattdessen zu erklären, dass sie nur bereits systembeteiligte Serviceverpackungen in Verkehr bringen (§ 9 Absatz 2 letzter Satz).

Nach § 9 Absatz 5 VerpackG dürfen Hersteller Verpackungen nicht in Verkehr bringen, wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 registriert sind. Vertreiber dürfen Verpackungen nicht zum Verkauf und Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dürfen das Anbieten von Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 registriert sind. Fulfillment-Dienstleister dürfen keine der in § 3 Absatz 14c Satz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Verpackungen erbringen, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 registriert sind.

Die Pfandpflicht ergibt sich aus § 31 VerpackG. Nach Absatz 1 sind Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Die Einweggetränkeverpackungen sind vor dem Inverkehrbringen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen. Die Hersteller nach Satz 1 sind verpflichtet, sich an einem bundesweit tätigen, einheitlichen Pfandsystem zu beteiligen, das den Teilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht und auf einer Internetseite in geeignetem Umfang Informationen für den Endverbraucher zum Rücknahme- und Sammelsystem für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und zur Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen veröffentlicht.

Die Vertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind nach § 31 Absatz 2 VerpackG verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Ohne eine Rücknahme der Verpackung darf das Pfand nicht erstattet werden. Die Rücknahmepflicht nach Satz 1 beschränkt sich auf Einweggetränkeverpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialarten, die der rücknahmepflichtige Vertreiber in seinem Sortiment führt. Für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Einweggetränkeverpackungen der Marken, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt; im Versandhandel gelten als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen.

Hersteller sowie Vertreiber sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach diesem Gesetz nachzukommen. Zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz haben sie geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.

§ 36 Absatz 1 Nr. 21-26 VerpackG sehen ein Bußgeld bei

- fehlender Pfanderhebung durch den Hersteller/Vertreiber,
- fehlender Kennzeichnung auf der Einweggetränkeverpackung als EINWEG,
- keiner Rücknahme der Verpackung oder Erstattung des Pfandes,

- Erstattung des Pfandes ohne Rücknahme der Verpackung,
- keiner ordnungsgemäßen Zuführung einer zurückgenommenen Verpackung zur Verwertung,
- fehlender Beteiligung an einem bundesweiten Pfandsystem vor

Eine derart begangene Ordnungswidrigkeit kann nach erforderlicher Einzelfallabwägung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 21, 22, 23, 25 und 26 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in Fällen der Nummer 24 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Das Bezirksamt Lichtenberg meldet hierzu ergänzend:

„Das Ordnungsamt führt anlassbezogen und nicht anlassbezogene Gewerbekontrollen durch und überprüft auch entsprechend für Kunden bereitgestellte Waren. Bei Verstößen werden Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufgenommen und Bußgelder verhängt.“

Das Bezirksamt Mitte merkt hierzu ergänzend an:

„Der Allgemeine Ordnungsdienst (AOD) des Bezirk Mitte von Berlin führt im Rahmen der Jahresplanung Schwerpunktaktionen zur Kontrolle der Einhaltung des Verpackungsgesetzes durch. Ohne einen entsprechenden Personalaufwuchs kann eine systemische Kontrolle nicht erfolgen.“

Das Bezirksamt Neukölln merkt hierzu an:

„Die Übertragung der Aufgabe erfolgte entgegen dem Konnexitätsprinzip ohne Personalzuweisung. Umwelt- und Ordnungsämter sind daher angehalten zu betrachten, ob im Rahmen des bestehenden Personalkörpers Kontrollen möglich sind. Dabei ist die Spezialisierung aufgrund der besonderen Verpackungsaspekte sehr diffizil und erfordern ein hohes Maß an Zusammenarbeit der Ämter sowie Fachwissen, das nicht nebenbei erworben werden kann. Die Bezirke sind bei der Realisierung der Kontrollaufgabe dabei auf sich allein gestellt.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg merkt hierzu ergänzend an:

„Es gibt keine einheitlich organisierten Kontrollmechanismen. Kontrollen werden bisher ausschließlich anlassbezogen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen des Ordnungs- bzw. Gewerbebeamten durchgeführt.“

Frage 4:

Wem obliegt die entsprechende staatliche Kontrolle zur Einhaltung des Verpackungsgesetzes und des Pfand-/Rücknahmesystems in Berlin?

Antwort zu 4:

Nach Nr. 18 Absatz 3) ZustKat Ord obliegt die Kontrolle der Einhaltung des VerpackG den Bezirken. Nach Art 66 Absatz 2 der Verfassung von Berlin, erfüllen die Bezirke ihre Aufgaben

nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Dies bedeutet, dass die Bezirke selbst entscheiden, welches Amt die konkrete Zuständigkeit für die Aufgabe erhalten soll.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg meldet:

„Die Kontrolle obliegt den Bezirken, denen jedoch kein zusätzliches Personal für diese zusätzliche Aufgabe zur Verfügung gestellt wurde. Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wird die Kontrolle und Ahndung durch das Ordnungsamt ausgeführt. Aufgrund dessen, dass kein Personal zu Verfügung gestellt wurde, haben zum Verpackungsgesetz bisher lediglich vereinzelte Schwerpunktkontrollen stattgefunden. Unterstützt wurde dies durch das Umwelt- und Naturschutzamt.“

Das Bezirksamt Lichtenberg meldet hierzu:

„Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen das Verpackungsgesetz werden durch die bezirklichen Ordnungsämter gefertigt.“

Das Bezirksamt Mitte meldet hierzu:

„Aufgrund der Auffangvorschrift im Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben sind derzeit die Bezirksämter für die Kontrollen zuständig. In der Diskussion bei bzw. mit der Senatsverwaltung fordern die Bezirke bereits seit 2019 die Bildung einer Marktüberwachungsbehörde, in der Aufgaben im Zusammenhang mit der Mehrwegangebotspflicht bzw. dem Vollzug des Verpackungsgesetzes sowie ggf. weitere Aufgaben gebündelt werden können. Dies schätzt der Bezirk Mitte weiterhin als zielführend ein.“

Das Bezirksamt Neukölln meldet hierzu:

„Den Bezirken, innerhalb der Bezirke hängt es von der Zuweisung ab. Mal Umweltamt, mal Ordnungsamt, ggf. auch SGA.“

Das Bezirksamt Pankow meldet hierzu:

„Im Land Berlin sind die Ordnungsaufgaben gemäß § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3, § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 und §§ 31 bis 34 des Verpackungsgesetzes den Bezirksämtern zugewiesen (Nr. 18 Abs. 3 Zustkat Ord zu § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG). Die Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen obliegt im Bezirk Pankow dem Ordnungsamt und wird dort von Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern mit besonderen Kontrollaufgaben (SBK) wahrgenommen. Die Ahndung der in diesem Zusammenhang festgestellten Ordnungswidrigkeiten erfolgt je nach festgestelltem Verstoß entweder durch das Ordnungsamt selbst oder durch das hiesige Umwelt- und Naturschutzamt.“

Das Bezirksamt Reinickendorf meldet hierzu:

„Zuständig für die entsprechende Kontrolle der Einhaltung der Pflichten nach dem Verpackungsgesetz sind die Bezirke.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick meldet hierzu:

„Die Ordnungsämter sind zuständig für die Überwachung der relevanten Regelungen des Verpackungsgesetzes.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg meldet hierzu:

„Nach der Änderung des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) im Jahr 2022 blieb die innerbezirkliche Zuständigkeit lange Zeit ungeklärt und wurde dann im Jahr 2023 dem Umwelt- und Naturschutzamt zugewiesen. Hierbei wurden umfangreiche Aufgaben zur abfallrechtlichen Marktüberwachung (unter anderem die Pfandpflicht) zugeordnet, ohne dass durch SenMVKU entsprechende Personalressourcen bereitgestellt wurden. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der abfallrechtlichen Marktüberwachung wurde ein Bedarf von vier Stellen je Bezirk für den Außendienst (Kontrollen) und die verwaltungsrechtliche Umsetzung (belastende Verwaltungsakte, Bußgeldverfahren) angemeldet.

Bis auf Weiteres werden vom Umwelt- und Naturschutzamt nur anlassbezogene Kontrollen durchgeführt, da umweltrelevante Kontrolltätigkeiten und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr Vorrang haben. Aktuell sind zudem nur vier von sieben technischen Außendienststellen für den technischen Umweltschutz besetzt.

Die Thematik Pfandpflicht wurde und wird zudem in erheblichem Umfang vom Ordnungsamt Tempelhof-Schöneberg im Rahmen von ordnungs- und gewerberechtlicher Überprüfungen mitkontrolliert.“

Frage 5:

Wie sind die Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Akteuren aufgeteilt?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Lichtenberg meldet hierzu:

„Die sog. Sachbearbeiter für Kontrollaufgaben (SBK) und Kräfte des allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) werden für das OA tätig. Die Sachbearbeitung der Anzeigen erfolgt dann durch SBK.“

Das Bezirksamt Mitte meldet hierzu:

„Die Kontrollen erfolgen durch den AOD des Bezirkes, die Ahndung durch Innendienst des Ordnungsamtes (Gewerbe).“

Das Bezirksamt Neukölln meldet hierzu:

„In Neukölln übernimmt das Umweltamt Schulungen und begleitet teils Kontrollen des Ordnungsamtes, das eigeninitiativ multipliziert.“

Das Bezirksamt Reinickendorf meldet hierzu:

„Im Bezirk Reinickendorf obliegt dies dem Ordnungsamt.“

Die Bezirksämter Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick und Pankow verweisen hierzu auf ihre jeweiligen Antworten zu Frage 4.

Frage 6:

Wie viele Verkaufsstellen, Gastronomiebetriebe, Einzelhandelsgeschäfte und sonstige Einrichtungen wurden seit der Einführung der seit 2022 geltenden Pfandregelungen und von wem kontrolliert? (Bitte die genaue Anzahl für die Jahre 2022, 2023 und 2024, getrennt nach Bezirken, auflisten.)

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg meldet hierzu:

„Über die Häufigkeit der Kontrollen werden vom Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg keine Statistiken geführt. Es finden auch keine Kontrollen explizit für Pfandregeln statt. Bei anlassbezogenen Beschwerden und bei anderen anlassbezogenen Kontrollen werden die Pfandregelungen mit kontrolliert.“

Das Bezirksamt Lichtenberg meldet hierzu:

„2022: 54 Kontrollen durch SBK/AOD
2023: 26 Kontrollen durch SBK/AOD
2024: 32 Kontrollen durch SBK/AOD“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf berichtet:

„Diese Daten werden in Marzahn-Hellersdorf statistisch nicht extra erfasst, daher kann hierzu keine Auskunft erteilt werden.“

Das Bezirksamt Mitte berichtet:

„Im Jahr 2022 erfolgten noch keine Kontrollen, im Jahr erfolgten 59 Kontrollen und in 2024 bis einschl. 29.02.24 insgesamt 30 Kontrollen.“

Das Bezirksamt Neukölln berichtet:

„Es wurden im Jahr 2023 insgesamt 10 Geschäfte mit dem Schwerpunkt der "Mehrwegangebotspflicht" kontrolliert (09.05.2023) (2x Einzelhandel, 8x Gastronomie).

Die Kontrollen wurden durch das Ordnungsamt Neukölln vom Allgemeinen Ordnungsdienst durchgeführt.

Im Jahr 2024 (28.02.2024) waren es insgesamt 4 Gewerbeeinheiten (4x Gastronomie).

Im Jahr 2022 gab es keine Kontrollen.“

Das Bezirksamt Pankow meldet hierzu:

„Hierzu liegen im Ordnungsamt Pankow keine gesonderten statistischen Erhebungen vor.“

Das Bezirksamt Reinickendorf berichtet:

„Da zu den durchgeführten Kontrollen keine Statistik geführt wird, können hier keine Angaben gemacht werden.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf meldet hierzu:

„Das Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf hat im genannten Zeitraum im Rahmen von sonstigen Kontrollen (Jugendschutz, Berliner Ladenöffnungsgesetz, Verbundeinsätze) Verkaufsstellen auch auf die Einhaltung von Pfandbestimmungen überprüft:

Jahr	Anzahl der Kontrollen
2022	80
2023	90
2024	bisher 25“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick meldet hierzu:

„Statistische Daten werden in Treptow/ Köpenick nicht erhoben. Grundsätzlich werden bei sämtlichen Kontrollen in den relevanten Betrieben die geltenden Pfandregelungen überprüft.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg meldet:

	Ord	UmNat
2022	362	keine
2023	460	8
2024	103	keine

Frage 7:

Wie viele Verstöße wurden während dieser Kontrollen festgestellt? (Bitte die genaue Anzahl für die Jahre 2022, 2023 und 2024, getrennt nach Bezirken, auflisten.)

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg meldet:

„Auch hierüber führt das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg keine Statistiken. Anzeigen hierzu werden nur in Verbindung mit Verstößen nach dem GastG geahndet, so dass auch eine Auswertung durch EuroWig (Programm zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren) nicht möglich ist.“

Das Bezirksamt Lichtenberg meldet:

„2022: 7 Verstöße
2023: 5 Verstöße
2024: 9 Verstöße“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf berichtet:

„Diese Daten werden in Marzahn-Hellersdorf statistisch nicht extra erfasst, daher kann hierzu keine Auskunft erteilt werden.“

Das Bezirksamt Mitte berichtet:

„In 2024 wurden insgesamt 16 Verstöße gegen das Verpackungsgesetz zur Anzeige gebracht (11 davon beinhalten den Verstoß „Verkauf Getränke ohne Pfand“. Eine Auswertung der einzelnen Tagesberichte für 2023 konnte in der Kürze der Zeit nicht erfolgen, da diese sehr zeitaufwändig ist und sich mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht realisieren ließ.“

Das Bezirksamt Neukölln meldet:

„2023: Insgesamt 11 Verstöße nach dem VerpackG sowie nach der EWKVerbotsV.

2024: Insgesamt 6 Verstöße nach dem VerpackG sowie nach der EWKVerbotsV.“

Das Bezirksamt Reinickendorf meldet hierzu:

	Anzahl der festgestellten Verstöße
2022	30
2023	11
2024	4

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf meldet:

Jahr	Anzahl der Beanstandungen
2022	2
2023	3
2024	bisher keine

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick berichtet:

„Statistische Daten werden in Treptow/ Köpenick nicht erhoben.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg meldet:

	Ord	UmNat
2022	71	keine
2023	99	keine
2024	20	keine

Frage 8:

Wie oft und in welcher Höhe wurden Bußgelder verhängt? (Bitte die genaue Anzahl für die Jahre 2022, 2023 und 2024, getrennt nach Bezirken, auflisten.)

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg verweist hierzu auf die Beantwortung von Frage 7.

Das Bezirksamt Lichtenberg meldet:

„2022: 160 Anzeigen, 150,00 € Bußgeld

2023: 21 Anzeigen, 150,00 € Bußgeld

2024: 1 Anzeige bis jetzt, noch keine Geldbuße verhängt“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf meldet:

„Diese Daten werden in Marzahn-Hellersdorf statistisch nicht extra erfasst, daher kann hierzu keine Auskunft erteilt werden.“

Das Bezirksamt Mitte meldet:

„2022: 14 Verfahren mit Bußgeldern i.H.v. 4.324 Euro

2023: 41 Verfahren mit Bußgeldern i.H.v. 10.075 Euro

2024: 6 Verfahren mit Bußgeldern i.H.v. 2.050 Euro“

Das Bezirksamt Neukölln meldet:

„Bußgelder konnten bislang noch nicht verhängt werden.“

Das Bezirksamt Pankow verweist zu den Fragen 7 und 8 auf die nachstehende Tabelle.

Kalenderjahr	Anzahl	Verwarnungen	Bußgeldbescheide	Einstellungen	Verwarngelder und Geldbußen in EURO
2022	1	0	1	0	1.000,00
2023	3	0	2	0	150,00
2024, Stand 19.03.2024	2	0	0	0	0,00
	6	0	3	0	1.150,00

Das Bezirksamt Reinickendorf meldet:

	Verhängte Bußgelder
2022	1 x 50,00 2 x 100,00 € 2 x 200,00 € 1 x 250,00 3 x 400,00 € 3 x 750,00 € 1 x 800,00 € 2 x 900,00 €

	2 x 1.000,00 € 1 x 1.300,00 € 1 x 2.300,00 €
2023	1 x 200,00 € 1 x 300,00 € 1 x 450,00 € 1 x 500,00 € 1 x 900,00 € 1 x 1.500,00 € 2 x 1.600,00 € 1 x 22.925,00 €
2024	1 x 750,00 €

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf meldet:

Jahr	Bußgeld
2022	kein Bußgeld
2023	250 Euro
2024	bisher kein Bußgeld

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick berichtet:

„Zeitraum der Statistik: 01.01.2024 - 18.03.2024

Erstellt am: 18.03.2024

Tatvorwurf	Anzahl	Verwarnungen	Beschwerden	Einstellungen	Einsprüche	Geldbußen €
Angebot (§ 33 Absatz 1 Satz 1)	6	0	4	1	0	750,00
Hinweise (§ 33 Abs. 2 Satz 1)	4	0	4	0	0	0,00
Angebot (§ 33 Abs. 1 Satz 2)	1	0	0	0	0	0,00
	11	0	8	1	0	750,00

Zeitraum der Statistik: 01.01.2023 - 31.12.2023

Erstellt am: 18.03.2024

Tatvorwurf	Anzahl	Verwarnungen	Beschwerden	Einstellungen	Einsprüche	Geldbußen €
Pfanderhebung (§ 31 Absatz 1 Satz 1, 2)	2	0	2	0	0	100,00
Hinweispflicht (§ 32)	1	0	1	0	0	50,00
Kennzeichnung (§ 31 Absatz 1 Satz 3)	4	0	2	0	0	200,00
	7	0	5	0	0	350,00

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg meldet:

„In allen Fällen bzgl. Pkt. 7 wurde eine Bußgeldverfahren durch das Ordnungsamt eingeleitet. Eine gesonderte Statistik über die Höhe der einzelnen Bußgelder wird bisher nicht geführt.“

Frage 9:

Wie schätzt der Senat die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Kontrollen und die Ahndung der Verstöße ein?

Frage 10:

Welche Planungen hat der Senat, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Kontrollen zu verbessern?

Antwort zu 9 und 10:

Dem Senat ist bewusst, dass – bedingt durch die personelle Situation in den Bezirksamtern – nur stichprobenhaft oder anlassbezogen Kontrollen erfolgen können. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt ist mit den Bezirksamtern im Austausch, wie die Effektivität der Kontrollen grundsätzlich verbessert werden kann.

Einige Bezirke haben hierzu ergänzend Stellungnahmen formuliert:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Diese Zusatzkontrollaufgaben an die Bezirke erfolgten ohne zusätzliche personelle Ressourcenzumessung, so dass eine aktive Aufgabenwahrnehmung durch die Bezirke nur unter Zurückstellung anderer Ordnungsaufgaben möglich wäre.

Sofern den Bezirk jedoch entsprechende Hinweise erreichen, wird diesen im Rahmen der möglichen personellen Ressourcen auch nachgegangen.“

Treptow-Köpenick:

Zu Frage 9: „Die Kontrollen in Treptow/ Köpenick sind wirksam und nachhaltig.“

Zu Frage 10: „In Treptow/ Köpenick sind Verbesserungen aus Sicht des Ordnungsamtes nicht erforderlich.“

Lichtenberg:

„Durch Personalmangel besteht ein Vollzugsdefizit.“

Mitte:

„Es ist aus bezirklicher Sicht zwingend notwendig, dass eine zentrale Marktüberwachung im Land Berlin geschaffen wird.“

Berlin, den 26.03.2024

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt